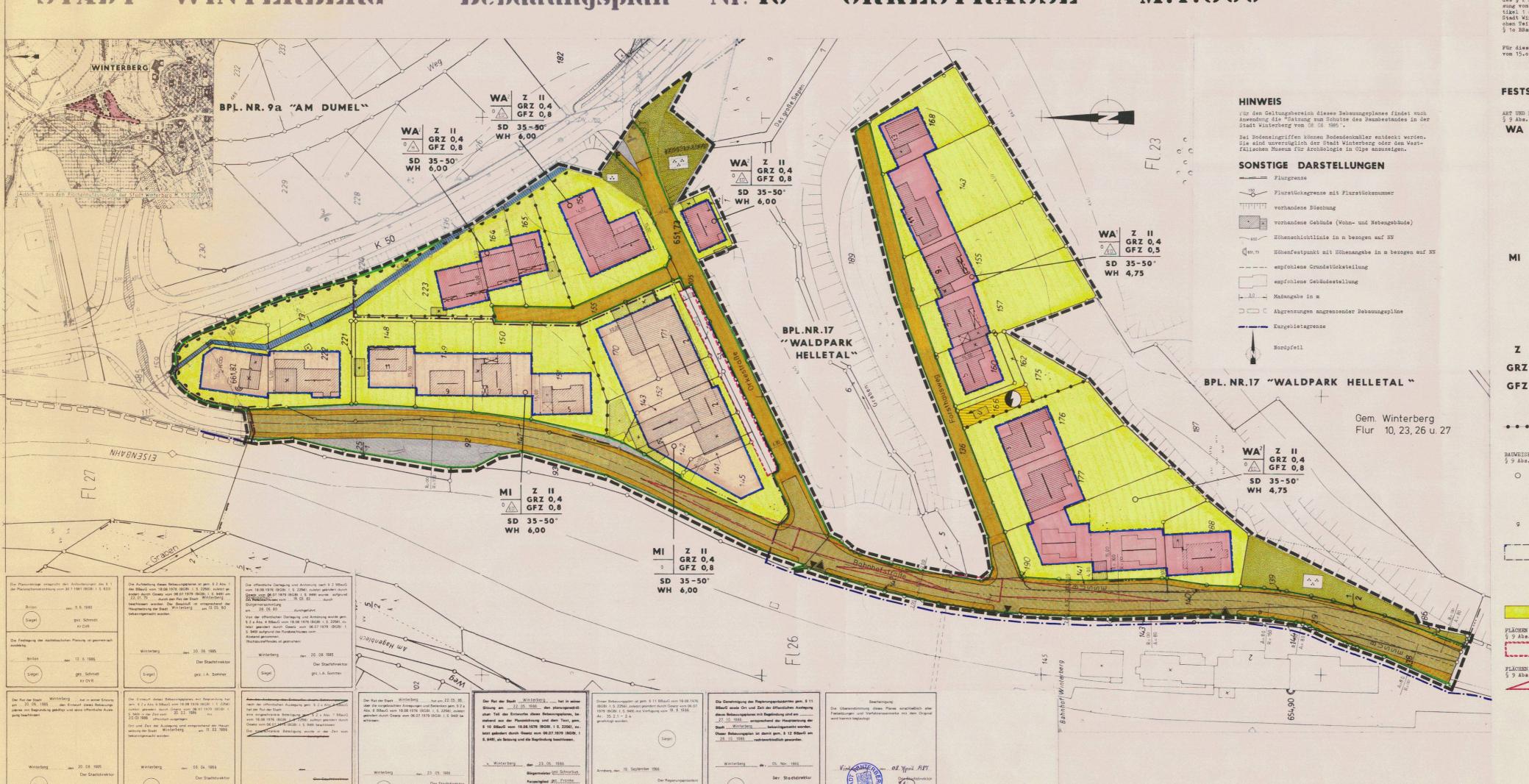
Bebauungsplan Nr. 40 "ORKESTRASSE" M.4:300



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 476), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesblaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom o6.07.1979 (BGBL. I S. 949), hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am 22.05.1986 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 10 "Orkestraße" in Winterberg gemäß § 10 BBauG als Satzung und die Begründung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

## FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

Allgemeine Wohngebiete § 4 i.V. § 1 Abs. 3 und 6 BauNVO

Zulässig sind imWA und WA2

Wohngbäude,
 die der Versorung des Gebietes dienenden Läden, Schank-und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerks-

betriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesund-heitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind die in § 4 Abs. 3 Ziffern 2 - 6 genannten

Im WA dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

Mischgebiete § 6 1.V. mit § 1 Abs. 3, 5 und 6 BauNVO

Nicht zulässig sind die in § 6 Abs. 2 Ziffern 4 - 7 und Abs. 3 genannten Nutzungsarten.

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze §§ 16, 17 und 18 BanNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

im MI

nicht überbaubare Grundstücksflächen

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

PLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG:  $\S$  9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind von Sichthindernissen über o,60 m Höhe freizuhalten -gemessen von der Oberkannte Fahrbahn-.

VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIDMUNG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBaug

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflä

Fahrbahn

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen

Ortsnetzstation

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES  $\S$  9 Abs. 7 BBauG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME - GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN -

nur Satteldach zulässig mit Angabe der Dachneigung.
Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen; sie sind mit Sattel
dach, Mindestdachneigung 20°, und nur ausnahmsweise
in Flachdach auszubilden.

die sichtbare traufenseitige Wandhöhe darf - Angabe in Meter - nicht überschreiten.

Dachüberstände – giebel- und traufseitig – sind mindestens 0,20 m und maximal 0,50 m auszubilden. Dachaufbauten sind nur als Schleppgaupen oder Dachhäuschen - mindestens 20° Dachneigung - zulässig.
Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe 1/2 der traufenseitigen Dachlänge nicht überschreiten.
Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muß mindestens 2,00 m, von der Traufe mindestens 1,00 m betragen. Dacheindeckung hat in heimischem Schiefer oder in ent-sprechendem schieferfarbenem Material zu erfolgen.

übrige Außenwandflächen: weißer Putz, weißer Kalksandstein, heimischer Schießer oder entsprechend schießerfarbener Kunstschießer, naturfarbene Holzverkleidung, Fachwerk in schwarz mit weißer Ausfachung.

## INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG i.V. mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 6 der Bekanntmachungsver-ordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Be-kauntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten

STADT WINTERBERG	Bebauungsplan Nr. 10	Maßstat
" ORKESTRASSE "	in Winterberg	1:500
Gemarkung Winterberg, Flur: 10,	23, 26 und 27	
Entworf:	Meschede im August 1985	Az
Planbearbeitung: Hillebrandt	HOCHSAUERLANDKREIS	
Strassenplanung:	DER OBERKREISDIREKTOR	61 - 82 - W 10
Plangebietsgrösse: planimetriert ca. 3,5 ha	AMT FÜR KREISPLANUNG	
Plangrosse: 0,94 qm	UND HOCHBAU	